Ordnung für das Forschungszentrum Spanien der Universität Regensburg

In Anlehnung an Art. 19 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gibt sich das Forschungszentrum Spanien der Universität Regensburg folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Das Forschungszentrum Spanien (Centro de Estudios Hispánicos) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. Es steht unter der Verantwortung der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (SLK).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum Spanien der Universität Regensburg hat zum Ziel, die Forschung und Lehre über Spanien zu fördern und zu vernetzen sowie zum besseren Verständnis Spaniens, seiner Kultur und seiner Beziehungen zu Deutschland und zu Europa beizutragen.
- (2) Zu den Aufgaben des Forschungszentrums zählen:
 - die interdisziplinäre Lehre zu Spanien zu fördern sowie die Koordination der zusammen mit spanischen Universitäten eingerichteten internationalen Studiengänge zu unterstützen,
 - zum interdisziplinären Forschungsdialog beizutragen,
 - forschungsrelevante Veranstaltungen zu organisieren, deren Ergebnisse zu publizieren und sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - Netzwerke von universitären und außeruniversitären Institutionen im Kontext der Ziele des Spanienzentrums aufzubauen.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung des Forschungszentrums Spanien obliegt dem Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die am Institut für Romanistik in der Forschung und Lehre zu Spanien tätig sind. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von vier Jah-

- ren vom Vorstand gewählt. Auf Wunsch wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren den Direktor oder die Direktorin des Forschungszentrums Spanien, der oder die die Richtlinienkompetenz innehat.
- (4) Entscheidungen des Vorstands werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Direktors oder der Direktorin doppelt.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - die Erstellung der Programmplanung einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan,
 - die Beratung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
 - die Einstellung von nicht nur kurzfristig beschäftigtem Personal,
 - sonstige grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und der Vertretung des Forschungszentrums auf institutioneller Ebene,
 - die Berufung von Mitgliedern des Forschungszentrums, die punktuell an spezifischen Projekten mitarbeiten oder an den langfristigen Aufgaben des Forschungszentrums (wie etwa die Betreuung der internationalen Studiengänge oder die Herausgabe der Zeitschrift des Forschungszentrums) mitwirken,
 - die Berufung von Mitgliedern des Beirats (Consejo Editorial) der Zeitschrift des Forschungszentrums.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte sowie die Koordination des Lehr- und Forschungsprogramms werden von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin wahrgenommen, der oder die vom Vorstand bestellt wird. Er oder sie berichtet der Leitung in der Regel einmal pro Semester.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Programmplanung und des vom Vorstand erstellten Kosten- und Finanzierungsplans sowie die Vertretung des Forschungszentrums im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen,
 - der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands,
 - die Mitwirkung an der Programmplanung und des Kosten- und Finanzierungsplans,
 - die Mithilfe bei der Stellung von Förderanträgen zur Forschung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Ausgefertigt am 18. November 2018. Geändert durch Vorstandsbeschluss am 30. Juni 2023.